

## **Döner Kebap aus Schweinefleisch muss gekennzeichnet werden**

Saarbrücken (mm) **Das Amtsgericht hat einen Dönerbesitzer zu einer Geldbuße verurteilt, da dieser Döner, der von der Verkehrsauffassung abwich, nicht ordentlich deklariert hatte. Außerdem war die Verwendung von Geschmacksverstärker nicht angegeben.**

(Az.: 43 OWi 11 Js 1754/08 (425/08))

Am 20.03.2009 fand vor dem Amtsgericht Saarbrücken die Hauptverhandlung gegen einen deutschen Imbissbetreiber, ausländischer Abstammung statt, da dieser gegen einen Bußgeldbescheid der Lebensmittelüberwachungsbehörde Einspruch eingelegt hatte.

Bezüglich der Nichtkennzeichnung von Geschmacksverstärker sah das Gericht eine leichte Fahrlässigkeit, da dieser Zusatzstoff wahrscheinlich in einer eingesetzten Gewürzmischung Verwendung fand.

Im Imbiss des betroffenen Gastronoms wurde jedoch auch Döner Kebap verkauft, der zum Teil aus Schweinefleisch bestand. In der Kennzeichnung der Angebotstafel wurde daraufhin jedoch nicht eindeutig hingewiesen.

Die Verkehrsauffassung geht davon aus, dass Döner Kebap aus Rind- oder Schaffleisch besteht (2.511.7 Leitsatz für Fleisch und Fleischerzeugnisse des deutschen Lebensmittelbuches). Typische Dönerkunden legen zwar nach Auffassung des Gerichtes nicht unbedingt Wert darauf, ob Schwein oder Rind verwendet wurde. Da aber Rindfleisch teurer ist, verbinden die Verbraucher hiermit eine bessere Qualität. Außerdem assoziieren deutsche Kunden mit dem Begriff Döner Kebap eine türkische Speise und gehen daher nicht davon aus, dass eine Spezialität aus einem vorwiegend von Moslems bewohnten Staat aus Schweinefleisch hergestellt sein könnte. Auch wenn die Religionsausübung dem Staat untergeordnet ist, wie z.B. in der Türkei (sog. „Laizismus“).

Andererseits geht das Gericht in der Urteilsbegründung darauf ein, dass der Begriff Döner Kebap, anders als z.B. das „Wiener Schnitzel“ nicht absolut auf eine bestimmte Fleischsorte festlegt. Im türkischen heißt dies nur „sich drehendes Grillfleisch“; Döner Kebap bestand typischerweise aus Lammfleisch. Dies wird aber zumindest in Deutschland selten für Döner verwendet. Daher kann die Verkehrserwartung mittels eines Hinweises für den Verbraucher dahingehend widerlegt werden, dass der angebotene Döner aus Rind oder Lamm besteht. Nach Sicht des Gerichtes genüge damit eine Deklaration als „Döner Kebap“ Schwein ebenso den gesetzlichen Erfordernissen wie der verbreitete Hinweis „Döner Kebap (Hühnchen)“. Dies aber nur, wenn der Hinweis auf das Schweinefleisch in Form und Größe in der gleichen Schriftart gehalten wird wie die Worte Döner Kebap. Eine Irreführung könnte dadurch ausgeschlossen werden.

Die strittige Kennzeichnung genügte den Vorschriften aber nicht. Auf der Speisekarte bzw. Angebotstafel stand nur Döner Kebap. Lediglich am Spieß habe ein Schild auf die Fleischsorte hingewiesen. Durch diese Deklaration konnte aber die Irreführung des Verbrauchers nicht vermieden werden, da Kunden möglicherweise nur auf die Angebotstafel schauten.

Gegen den Gastronom wurde wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflichten eine Geldbuße in Höhe von 75,00 € festgesetzt.

Das Urteil ist seit dem 16.04.2009 rechtskräftig.